

Im „Stern der Neger“ (Missionszeitschrift im Mühlland, Tirol) findet sich eine statistische Darstellung, aus welcher Folgendes hervorgehoben sei:

Auf die Gesamtbevölkerung der Erde, welche mit 1540 Millionen angenommen wird, treffen 17.7% Katholiken, 10.5% Protestanten, 7.4% Schismatiker, 13% Muselmaner, 0.5% Juden und 50.9% Heiden! — Also über die Hälfte der Menschheit sind noch Heiden, ungefähr ein Drittel sind Christen!

Da gibt es wahrlich noch mehr als genug Arbeit und ebensoviiele Pflicht der Mithilfe.

Aus der Weihnacht ist das Christkind der Erlösung durch den Kreuzestod und der Verherrlichung entgegen gegangen, seine Kirche muss denselben Weg gehen!

Dieses sei auch unsere Weihnachtsfreude zu Trost und Festigung. Daraufhin wünsche ich allen P. T. Lesern fröhliche Weihnacht und ein glückseliges neues Jahr.

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis.

Bisher ausgewiesen K 16.440:34. Neu eingelaufen: Hochw. Pfarrer Markowitz in St. Peter im Katschthale für das Werk der heiligen Kindheit K 28 (eingeschickt an Direction); der Berichterstatter an die Franciscaner-Mission Nord-Schiantung durch P. Beno K 20; derselbe für den Kirchenbau in Negombo, Ceylon K 20.

Summe der neuen Einläufe K 68. Gesamtsumme der bisherigen Spenden K 16.508:34.

Für diese, sowie für die Spenden zum hiesigen Kirchenbau Bergelt's Gott!

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Maria-Laach.

(Gehindernis und Ghescheidung.) Durch Decret der S. R. U.-Inquisition vom 9. Juni 1889 ist bestimmt worden, dass solche Ehen, welche offenbar ungültig sind, durch die erstmalige Sentenz des kirchlichen Gerichtshofes als ungültig erklärt werden können, wenn nur die vorgeschriebenen kirchlichen Solemnitäten während des Prozesses beobachtet werden. Der Defensor vineuli matrimonialis kann nach erfolgtem Richterspruch die „appellatio ex officio“ unterlassen. Da jedoch über die Bedeutung dieses Decretes Zweifel auffsteigen, wurden in Rom folgende Anfragen zur Aufklärung gestellt.

1. Kann in Frankreich, oder überhaupt an allen Orten, wo das Decret „Tametsi“ verkündigt worden, die appellatio ex officio unterbleiben, wenn es feststeht, dass der Pfarrer nicht der eigene Pfarrer der Brautleute gewesen und der der Trauung assistierende Pfarrer, weder vom parochus sponsi seu sponsae, noch von dem Ordinarius zur Vornahme der Trauung delegiert worden ist?

2. Müssen bei Ghescheidungsprozessen alle Formlichkeiten und Solemnitäten eingehalten werden, wenn die betreffenden Ehen an Orten geschlossen worden sind, wo das Decret „Tametsi“ nicht gilt und es feststeht, dass die Brautleute die Ehe an einem Orte, wo dieses Decret nicht gilt, aber in fraudem legis, zumal in fraudem legis civilis geschlossen haben?

3. Kann der Defensor matrimonii die Appellation unterlassen, wenn bei Ehescheidungsprozessen solcher Ehen die kirchlichen Solemnitäten beobachtet worden sind und die Ungültigkeit der also geschlossenen Ehen evident ist?

4. Genügt ein summarischer Prozess, und kann die Appellation unterbleiben, wenn eine solche Ehe vor einem akatholischen Pfarrer oder vor dem Civilmagistrat geschlossen worden ist?

Am 27. März 1901 gab die S. R. U.-Inquisition hierauf folgenden Bescheid. Alle vorstehenden Fragen sind gelöst durch das Decr. d. do. 9. Juni 1889. Daselbe ist zu verstehen von denjenigen Ehesachen, bei welchen es sicher und evident feststeht, dass dieselben mit einem der angeführten Hindernisse geschlossen wurden. Fehlt diese Sicherheit, so ist vom Defensor vinculi die zweite Instanz anzurufen. Das angeführte Decret aber lautet: Wenn es sich um die Ehehindernisse der „Disparitas cultus“ handelt und sicher ist, dass der eine Ehegatte getauft, der andere ungetauft ist, wenn es sich um das „impedimentum ligaminis“ handelt, und es feststeht, dass der legitime Ehegatte noch lebt, wenn es sich endlich um „affinitas“ oder consanguinitas ex copula licita handelt oder um die „cognatio spiritualis“ oder um das „impedimentum clandestinitatis“ an Orten, wo das Decret „Tametsi“ publiciert ist, oder schon lange beobachtet wird, so kann, wenn aus authentischen Documenten oder aus sicheren Beweisen evident feststeht, dass ein solches Ehehindernis vorhanden ist, in solchen Fällen mit Auferachtlassung der Solemnitäten, welche in der Constitution „Dei miseratione“ verlangt werden, die Ehe vom Ordinarius als ungültig erklärt werden. Dem Prozesse hat jedoch der Defensor vinculi matrimonialis beizuhören. Eine Appellation braucht aber nicht eingelegt zu werden.

(**Berehrung der Seele Christi.**) Mittels Rescript vom 1. Mai 1901 verbot die S. R. U.-Inquisition aufs neue die Berehrung der Seele Christi, nachdem die Congregation angegangen worden war, einige Gebete zu diesem Zwecke zu approbieren. Die früheren Decrete vom 10. März 1875 und 10. Mai 1893 wurden dabei aufs neue bestätigt, welche diese Andacht verworfen.

(**Bersandt der heiligen Oele durch Vermittlung von Speditionsbureaus, „per societates mercatorias“.**) In Amerika war es vorgekommen, dass die Pfarrer sich die heiligen Oele für den Charsamstag durch Vermittelung des Geschäftsbureaus „The Express“, einer Gesellschaft, schicken ließen, welche Lieferungen aller Sorten von Waren und Warenklassen, gleichviel welcher Art, besorgte. Da an der Erlaubtheit der Zusendung der heiligen Oele in dieser Weise gezwifelt wurde, fragte man in Rom darüber an. Die Antwort lautete: Die Zusendung der heiligen Oele durch eine solche Gesellschaft sei nicht zulässig, jedoch dürfe, falls Cleriker nicht vorhanden seien, durch überzeugungstreue katholische Laien der Bersandt der heiligen Oele an die Priester erfolgen (S. R. U. I. ddo. 3. Mai 1901).

(**Glockengeläute am Charsfreitag.**) Se. Eminenz der Cardinalerbischof von S. Iago de Compostella hatte bei der Ritencongregation anfragen lassen, ob der Bischof es dulden könne, dass am Charsfreitag bei Gelegenheit einer von der Rosenkranzbruderschaft veranstalteten Prozession die Glocken geläutet

würden? Die Nitencongregation gab als Bescheid: Negative, et abusum esse omnino tollendum.

(Neunte Lection bei Heiligenfesten, welche für immer simplificiert sind.) Sind Feste der Heiligen im Diöcesan-Kalendarium als beständige festa simplicia aufgeführt, so sind als neunte Lection nicht die Lectionen zu nehmen, welche gelesen werden, wenn die Feste als duplia feiert werden, sondern als neunte Lection des simplificierten Festes dient fortan die Lection, welche im Römischen Brevier an den betreffenden Tagen dieser Heiligen steht. (S. Rit. Congr. 11. Jänner 1901).

(**Dubia liturgica.**) 1. (**Oratio pro Papa und pro ecclesia.**) Wird die Oratio pro papa vom Ordinarius und diejenige pro ecclesia durch die Rubriken vorgeschrieben, oder umgekehrt, so sind in der Messe stets beide Orationen zu beten.

2. Pater, Ave und Credo am Schlusse des Officiums im Chore ist entweder knieend oder stehend zu beten, je nachdem die Schlussantiphon (Salve Regina etc.) stehend oder knieend gebetet worden ist.

3. Das Anniversarium dedicationis omnium ecclesiarum ist für jene Kirchen, welche noch nicht consecriert sind, ein festum secundarium.

4. Fällt der Octavtag eines Festes innerhalb der Frohleichtagsoctav, so ist der Octavtag, falls die Frohleichtagsoctav nicht privilegiert ist, bloß durch die Commemoration, nicht aber durch das ganze Officium zu feiern.

5. Fällt das Fest des Expectatio partus B. M. V. auf den Mittwoch der Adventsquamember, so sind in den Cathedral- und Collegiat-Kirchen stets zwei heilige Messen zu lesen, eine von dem Feste, die andere de feria. Dass zwischen beiden heiligen Messen eine gewisse Identität besteht, macht nichts aus.

6. Fällt der Octavtag der eigenen Kirchweihe als duplex minus mit dem Feste „Dedicationis Basilicarum Ss. Apostolorum Petri et Pauli“ zusammen, welches duplex maius ist, so sind die Vespere vom Octavtag mit der commemoratio sequentis.

7. Fällt das Fest der commemoratio omnium Ss. S. R. Ecc. Summorum Pontificum auf Sonntag in der Allerheiligenoctav, so wird als Postcommunio für den Octavtag die Postcommunio vom Feste der Vigil Allerheiligen genommen.

8. Fallen die zweiten Vespere des Octavtages der eigenen Kirchweihe mit den ersten Vespere eines festum duplex primae classis zusammen, so ist trotzdem in den ersten Vespere des festum dupl. prim. class. die commemoratio diei octavae zu nehmen.

9. Das Privilegium der Translation der festa primaria der Kirchenlehrer erstreckt sich nicht auf die festa secundaria derselben. (S. Rit. Congr. ddo. 24. Mai 1901).

Am 14. Juni 1901 gab die S. Rit. Congregatio noch hinsichtlich einiger anderen liturgischen Bedenken folgenden Bescheid:

1. Wenn es vorkommen sollte, dass bei zwei Festen im Advent beide als Responsorium breve „Rorate coeli“ haben, so wird für die Commemoration der Ferialtage der Versikel „Vox clamantis in deserto“ genommen.

2. Wird das Fest des heiligen Josef, weil es mit dem Passionssonntag zusammenfällt, auf den folgenden Montag verlegt, so ist in der zweiten Vesper das Fest des heiligen Benedict, selbst wenn es dupl. primae classis ist, nur zu commemorieren. Das gleiche gilt auch, wenn beide Feste nach der Dominica in Albis gefeiert werden.

3. Haben die Hymnen als Schluss die Doxologie „Gloria tibi Domine qui natus“ (Jesu tibi sit gloria, qui natus) so ist der Ton des „Ite missa est“ etc. derjenige de Beata, auch wenn die Präfation nicht von der Muttergottes oder von Weihnachten genommen werden kann. Das gleiche gilt von der feierlichen Votivmesse zu Ehren des göttlichen Herzens Jesu, welche in einer Octav der allerseligsten Jungfrau gefeiert wird.

4. Am Feste der heiligen Elisabeth von Portugal (8. Juli) steht als Versiculus „Ora pro nobis“ etc., welcher Versikel ist nun zu beten, wenn in den Suffragien die commemoratio B. M. V. zu geschehen hat? Der Versikel soll der gleiche bleiben, wie er im Brevier steht.

5. Wenn eine Requiemsmesse für Einen Verstorbenen und Eine Verstorbene gelesen wird, so ist die Oration nicht umzuändern in der Weise, dass man betet „animabus famuli tui et famulae tuae, sondern ist so zu beten, wie selbige im Missale steht.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

I. Vereine des lebendigen Kreuzweges. — Nach Art der bekannten frommen Vereinigungen des lebendigen Rosenkranzes haben sich in neuester Zeit die eben erwähnten Vereine gebildet, um vielen Gläubigen, welche durch ihre Beschäftigungen oder schwache Gesundheit den ganzen Kreuzweg, d. h. alle 14 Stationen zu besuchen gehindert sind, diese so heilsame und gnadenreiche Übung zu erleichtern. Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. hat in der Audienz des Cardinalpräfekten der heiligen Abläfs-Congregation vom 16. August 1901 diese neuen Vereine gutgeheißen und warm empfohlen, die hier folgenden Regeln derselben bestätigt und die nachstehenden, auch den Verstorbenen zugänglichen Ablässe auf immer bewilligt.

1. Regeln für diese Vereine. — Der lebendige Kreuzweg soll nur eine Einladung und Vorschule sein zum vollständigen Kreuzweg, wie er in der katholischen Kirche gebräuchlich ist und nicht nur zu größerer Erbauung gereicht, sondern auch mit einem reicherem Schatz von Ablässen und Privilegien seitens der Päpste ausgestattet ist.

Jeder Verein besteht aus 14 Mitgliedern und darf nur in Kirchen, öffentlichen oder halböffentlichen Kapellen oder auch in Gemeinschaften gegründet werden, wo die Kreuzweg-Stationen ordnungsmäßig errichtet sind.

Das Recht, solche Vereine im ganzen Orden oder überall zu bilden, besitzt der General der Franciscaner; ebenso die Provinziale innerhalb ihrer eigenen Provinzen; in dem betreffenden District die Guardians und ihre Stellvertreter, — und zwar alle diese in eigener Person oder vermittelst ihrer dazu verordneten Untergebenen.